

**2070/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten August Wöginger, Mag. Markus Koza,  
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 18.11.2021	Änderungen laut Antrag vom 18.11.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	<b>Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert wird</b>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
	<b>Änderung des Arbeitsvertragsrechts- Anpassungsgesetzes</b>	
<a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 180/2021, wird wie folgt geändert:	
	<i>1. Im § 17 Z 2 wird das Zitat „Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922“ durch das Zitat „Theaterarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2021“ ersetzt.</i>	
§ 17. Unberührt bleiben: 1. ...		§ 17. Unberührt bleiben: 1. ...
2. Das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, sofern es für Bühnenmitglieder günstiger ist als dieses Bundesgesetz.		2. Das <del>Schauspielergesetz</del> <b>Theaterarbeitsgesetz</b> , BGBl. I Nr. <del>441/1922</del> <b>100/2021</b> , sofern es für Bühnenmitglieder günstiger ist als dieses Bundesgesetz.
	<i>2. Dem § 19 Abs. 1 wird folgende Z 51 angefügt:</i>	
§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 2 mit 1. Juli 1993 in Kraft. § 2 tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum <sup>1)</sup> in Kraft. 1. ...		§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 2 mit 1. Juli 1993 in Kraft. § 2 tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum <sup>1)</sup> in Kraft. 1. ...

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 18.11.2021	Änderungen laut Antrag vom 18.11.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	„51. § 17 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“	<b>51. § 17 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.</b>